

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Ernährung und Fitness in der Prävention, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Fresenius Heidelberg – staatlich anerkannte Hochschule der Hochschule Fresenius für Internationales Management GmbH
Standort:	Heidelberg
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule Fresenius Heidelberg und der Polestar GmbH muss sicherstellen, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals von der Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachzureichen. Die Hochschule beschreibt auf der Internetseite Umfang und Art der bestehenden Kooperation (*Auflage zu erfüllen bis 11.08.24*). (§§ 9,19 StAkkrVO)
2. Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann (verkürzte Auflagenfrist von sechs Monaten) (*Auflage zu erfüllen bis 11.02.24*). (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO)

3. Die Hochschule sichert eine einheitliche und systematische Bekanntgabe der Ergebnisse an alle beteiligten Personen und hält das Vorgehen in den relevanten Dokumenten fest (*Auflage zu erfüllen bis 11.08.24*). (§ 14 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Auflage zu §§ 9,19 StAkkrVO

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Beschreibung der Kooperation mit der Polestar GmbH auf der Internetseite der Hochschule wird auf Seite 10 des Akkreditierungsberichtes verwiesen.

Abweichend vom Akkreditierungsbericht erweitert der Akkreditierungsrat die vom Gutachtergremium vorgesehenen Auflage:

Für die Durchführung einzelner Trainingseinheiten, die im Rahmen des Curriculums von den Studierenden absolviert werden müssen, beauftragt die Hochschule die POLESTAR GmbH, ein entsprechender Kooperationsvertrag liegt vor (vgl. Anlage *kooperationsvertrag_polestar.pdf*).

Das Gutachtergremium stellt auf S. 31 des Akkreditierungsberichtes fest, dass der Kooperationsvertrag zwischen der HSF HD und der POLESTAR GmbH sicherstelle, dass die Hochschule keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals delegiere.

Das Gutachtergremium betrachtet die Anforderungen von §§ 9,19 StudAkkrVO als erfüllt.

Nach § 19 StAkkrVO darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Diese Bewertung kann nur bedingt nachvollzogen werden. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Kooperationsvertrag die akademische Letztverantwortung der Hochschule hinsichtlich aller in § 19 S. 2 StudAkkrVO genannten Aspekte nicht adressiert.

Im Rahmen der Aufлагenerfüllung ist ein überarbeiteter und unterschriebener Vertrag vorzulegen, der eindeutig regelt, dass alle in § 19 StudAkkrVO genannten Aspekte akademischer Letztverantwortung von der Hochschule getroffen werden.

Auflage zu § 12 Abs. 2 StAkkrVO

Zur Begründung der Auflage wird auf S. 18-20 des Akkreditierungsberichts verwiesen. Die dort von der Gutachtergruppe formulierten Monita bzgl. der aktuellen personellen Ausstattung werden geteilt. Die Hochschule muss folglich nachweisen, dass der Studiengang über den gesamten Akkreditierungszeitraum personell durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal getragen wird. Dazu gehört der Nachweis, dass bis Studiengangsstart die im Akkreditierungsbericht genannte Professur im Bereich Gesundheit und Ernährung besetzt ist und die erforderlichen externen Lehrbeauftragten vorhanden sind.

Aufgrund der besonderen Relevanz der Thematik setzt der Akkreditierungsrat eine verkürzte Frist zur Aufgabenerfüllung von 6 Monaten nach Zugang des Bescheides an.

Auflage zu § 14 StAkkrVO

Es wird auf die Seiten 29/30 des Akkreditierungsberichtes verwiesen.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass das Diploma Supplement, das in den Antragsunterlagen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8 sowie Anlage *efp_selbstbericht_und_anlagen.zip*, Anlage Nr.8) nur in der englischen Version vorlag, auch in deutscher Sprache ausgestellt und den Studierenden des Studiengangs zur Verfügung gestellt wird. Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Der Akkreditierungsbericht weist auf S.10 aus, dass die Hochschule derzeit die Kooperation mit weiteren Partnern prüfe. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass bei Abschluss von weiteren Kooperationsverträgen, welche unter die Anforderungen der §§ 9,19 StAkkrVO fallen, dies dem Akkreditierungsrat als wesentliche Änderung im Sinne von § 28 StAkkrVO anzuzeigen ist.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

